

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV01/2015-0942
Gemeinde Dorf Mecklenburg		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Bauamt		Datum:	28.04.2015
		Einreicher:	Bürgermeister
Stellungnahme zum Neubau einer Gashochdruckleitung u.a. über das kommunale Flurstück 2/2, Flur 1, Gemarkung Steffin (Rothentor-Kleingartenanlage Am Dammweg)			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	12.05.2015	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg stimmt der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für den Neubau der Hochdruckgasleitung Rothentor als Verbindungsleitung zwischen Gasdruckregelanlage (GDRA) Dammhusen und der GDRA Westfriedhof zu.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, nach der Zustimmung zum Trassenverlauf, den Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Dorf Mecklenburg, als Grundstückseigentümer und der Stadtwerke Wismar zu unterschreiben und der dingliche Sicherung, durch Eintragung einer persönlich beschränkten Grunddienstbarkeit zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

Durch das Planungsbüro Häcker und Krauß wurde die Gemeinde Dorf Mecklenburg u.a. als Grundstückseigentümer im 1. BA angeschrieben dem Entwurf zur oben genannten Maßnahme zuzustimmen. (Kurzbeschreibung des Projektes siehe Anlage)
Laut Planungsbüro ist die Gemeinde Dorf Mecklenburg mit dem Flst. 2/2, Flur 1, Gemarkung Steffin betroffen. Darauf befindet sich der Kleingartenverein (Kreisverband der Gartenfreunde). Das Planungsbüro teilte mit, dass der Pächter sowie der Zwischenpächter im Genehmigungsverfahren beteiligt werden und bei einem Vororttermin die Trassenführung durch die Gartenanlage bereits abgestimmt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastung des Flst, 2/2 durch eine Eintragung im Grundbuch, Zahlung einer Entschädigung durch den Antragsteller

Anlage/n:

Auszug Anschreiben, Übersichtskarte, Auszug der Planung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	